

Absenzen

Die Lehrpersonen sind darauf angewiesen, dass sie bei Krankheit der Lernenden **vor Beginn des Unterrichts** informiert werden.

Die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Fall zu begründen. Auf Verlangen der Schule haben sie ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit länger als zehn Tage (zwei Schulwochen) dauert.

Bei unentschuldigtem oder unzureichend begründetem Fernbleiben des Kindes von der Schule werden die Inhaber der elterlichen Sorge von der Schulpflege gemahnt oder im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

Unentschuldigte Absenzen in den Beurteilungsinstrumenten der Oberstufe

Gemäss Beschluss des Regierungsrates werden unentschuldigte Absenzen von den Lernenden der Bezirks-, Sekundar-, Realschule und Kleinklasse im Zwischenbericht und Jahreszeugnis ausgewiesen. [Brief KS Homberg](#)

persönliche, telefonische Abmeldung gleichentags bei der Klassenlehrperson oder entsprechenden Fachlehrperson

bis 12 Uhr - für Abwesenheit am Morgen

bis 18 Uhr - für Abwesenheit am Nachmittag

Sollten Sie niemanden erreichen, ist auch eine Abmeldung bei der Schuladministration (062 832 53 60) möglich.